



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
GZ: (GB7) 67.14

Datum: 24. APR. 2017

**Beschlusskontrolle zu A0243/16 (SR/033/2016)**  
„Sondernutzung für Grünflächengestaltung durch Private“

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtliche Rahmenbedingungen, wie Pflegevereinbarungen oder Gemeingebrauch bis zum 31.03.2017 vorzuschlagen, um städtische Grünflächen oder Grünstreifen, inklusive Baumscheiben, entlang von Straßen hinsichtlich Gestaltung und Pflege in private Obhut zu geben, soweit hieran von privater Seite Interesse (Bürger, Vereine und Initiativen) bekundet wird.“

In der Verwaltung sind das Straßen- und Tiefbauamt und das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit öffentlichen Grünflächen befasst. Beide Ämter haben die zur Umsetzung des o. g. Beschlusses nötige Mustervereinbarung gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Das Rechtsamt hat die juristische Prüfung und Beratung zur Vereinbarung vorgenommen. Damit stehen die Instrumente

1. Baumpatenschaften für die Pflege und Bepflanzung von Baumscheiben,
2. Mustervereinbarung zur Unterhaltung/Pflege von öffentlichen Grün- und Begleitgrünflächen,
3. Errichtung und Mitgliedschaft in Gemeinschaftsgärten

den Bürgern und Vereinen für öffentliche Flächen zur Verfügung. Der Geschäftsbereich Umwelt- und Kommunalwirtschaft setzt diese drei Varianten um und entwickelt das dafür notwendige Informationsmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit.

Trotzdem bleibt die Übergabe von öffentlichen Grünflächen eine Einzelfallprüfung. Besonders Rechtsvorschriften, wie z. B. das Planungsrecht (Bebauungspläne), das Straßenrecht, Satzungsrecht (Grünanlagensatzung) sowie die Regelungen zur Verkehrssicherheit müssen entsprechend berücksichtigt werden. Resultierend aus diesen Belangen konnte die Pflege der öffentlichen Grünflächen nicht unter den Begriff des „Gemeingebrauchs“ eingeordnet werden, da dieser jederzeit ein uneingeschränktes Recht für jedermann eingeräumt hätte.

Leider musste die Verwaltung nach der Abstimmung zwischen dem Rechtsamt und dem städtischen Versicherer „KSA“ sowie den „Berufsgenossenschaften“ feststellen, dass die Mahd von städtischen Rasen- und Wiesenflächen nicht dem allgemeinen Versicherungsschutz unterliegt, da die Unfallgefahr sowohl für den Ausführenden als auch unbeteiligten Dritten als sehr hoch eingeschätzt wird.

Inwieweit die Verwaltung das Risiko gesondert versichern kann und soll, oder der Pflegende dies selbst übernimmt und versichert oder ob das Rasen mähen grundsätzlich nicht übertragen wird, muss noch entschieden werden.

nächste Beschlusskontrolle: September 2017

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen  
Beigeordnete für Umwelt  
und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister